

28.09.2020

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021)**

## **A Problem**

Der Landtag ist gemäß Artikel 81 der Landesverfassung verpflichtet, den Haushaltsplan durch das Haushaltsgesetz festzustellen.

## **B Lösung**

Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2021.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Das Haushaltsvolumen beträgt 84 038 782 400 Euro.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen, beteiligt sind sämtliche Ressortministerien.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die Höhe der Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände ergibt sich aus dem Entwurf des Haushaltsplans 2021.

Datum des Originals: 22.09.2020/Ausgegeben: 30.09.2020

**G      Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Durch die Ausgabeansätze sind die Unternehmen und die privaten Haushalte in unterschiedlicher Weise betroffen.

**H      Befristung**

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Landesverfassung i. V. m. § 11 der Landeshaushaltsordnung insgesamt auf das Haushaltsjahr 2021.

## **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 – HHG 2021)**

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt 1 Feststellung des Haushaltsplans**

§ 1 Feststellung des Haushaltsplans

#### **Abschnitt 2 Besondere Regelungen zu den Einnahmen**

§ 2 Kreditmittel

§ 3 Kreditmittel zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

§ 4 Kassenverstärkungskredite

§ 5 (frei)

#### **Abschnitt 3 Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

§ 6 Planstellen und Stellen

§ 6a Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung

§ 7 Verstärkung von Personalausgaben

§ 8 Zusätzliche Ausgaben des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern

§ 9 Weitergeltung von Verpflichtungsermächtigungen bei Miet- und Bauausgabenbudgetierung

§ 10 Allgemeine Vorschriften zur Bewirtschaftung von Sachausgaben und Verpflichtungsermächtigungen - Gegenseitige Deckungsfähigkeit

§ 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 12 Ausgleichsabgabe

#### **Abschnitt 4 Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan**

§ 13 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen

§ 14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

§ 16 Weiterbildungsgesetz

§ 17 Veräußerung Westdeutsche Spielbanken GmbH

#### **Abschnitt 5 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen**

§ 18 Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung

§ 19 Bürgschaften für Beteiligungen des Landes

§ 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

§ 21 Gewährleistungen

§ 22 Garantien

§ 23 (frei)

**Abschnitt 6 Weitere Ermächtigungen**

§ 24 Weitere Ermächtigungen - Epidemie

**Abschnitt 7 Haushaltsentwicklung**

§ 25 Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens

**Abschnitt 8 Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen**

§ 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 27 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich

**Abschnitt 9 Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale**

§ 28 Zuwendungen

§ 29 Fachbezogene Pauschale

§ 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen

**Abschnitt 10 Besondere Regelungen im Zusammenhang mit der Abfederung der Folgen der Corona-Krise**

§ 31 Einrichtung von Titeln, Titelgruppen, Haushaltsvermerken und Verpflichtungsermächtigungen

§ 32 Ausgaben für Leistungen aus Gründen der Billigkeit

§ 33 Haftungsfreistellung zugunsten der NRW.BANK

§ 33a Absicherung von Liquiditätsnothilfen an die Kommunen - Programm „Kommunal-Corona“

§ 33b Kreditierung Steuerverbund Kommunen

**Abschnitt 11 Schlussvorschriften**

§ 34 Weitergeltung

§ 35 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 Feststellung des Haushaltsplans**

### **§ 1 Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 84 038 782 400 Euro festgestellt.

## **Abschnitt 2 Besondere Regelungen zu den Einnahmen**

### **§ 2 Kreditmittel**

#### **(1) Kreditermächtigung**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kreditmittel aufzunehmen

1. zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 2021 bis zum Höchstbetrag von 0 Euro und
2. zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2021 fällig werdenden Krediten
  - a) am Kreditmarkt bis zum Höchstbetrag von 15 389 359 346 Euro und
  - b) beim öffentlichen Bereich bis zum Höchstbetrag von 145 012 000 Euro und
3. zur Finanzierung der Aufgaben des Sondervermögens „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ bis zum Höchstbetrag von 25 000 000 000 Euro.

Auf den Höchstbetrag nach Satz 1 Nummer 3 ist die Summe der Kreditmittel anzurechnen, die aufgrund der Ermächtigung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Haushaltsgesetzes 2020 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 im Haushaltsjahr 2020 insgesamt bereits aufgenommen worden sind. Die Tilgung der nach Satz 1 Nummer 3 aufgenommenen Kreditmittel erfolgt konjunkturgerecht innerhalb des nach § 2 Absatz 1 Satz 4 des Haushaltsgesetzes 2020 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 festgelegten und in dem Kalenderjahr 2020 beginnenden Zeitraums. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

#### **(2) Umfang der Kreditermächtigung**

Das Ministerium der Finanzen darf über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

1. zur Anschlussfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen und
2. zur Anschlussfinanzierung von im Haushaltsjahr 2020 aufgenommenen kurzfristigen Krediten, die im Haushaltsjahr 2021 fällig werden,

soweit diese über die in Absatz 1 Nummer 2a) ausgewiesenen Beträge hinausgehen.

**(3) Umfang der Kreditermächtigung in besonderen Fällen**

Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

**(4) Besondere Kreditgeschäfte**

Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Ministerium der Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr darf die Summe von 5 000 000 000 Euro nicht überschreiten. Auf diese Grenze werden Verträge nicht angerechnet, die Zins- oder Währungsrisiken verringern oder ganz ausschließen. Im Rahmen von Vereinbarungen nach Satz 1 kann das Ministerium der Finanzen auch Sicherheiten stellen sowie entgegennehmen.

**§ 3****Kreditmittel zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 255 000 000 Euro aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Ministerium der Finanzen kann ferner zulassen, dass Ausgaben nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluss eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

**§ 4****Kassenverstärkungskredite**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf diese Grenze wird die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zur Stellung von Sicherheiten im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 4 nicht angerechnet, soweit sie ein Volumen von 2 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages nicht überschreitet.

**§ 5****(frei)**

### **Abschnitt 3**

#### **Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

#### **§ 6**

##### **Planstellen und Stellen**

#### **(1) Verbindlichkeit von Planstellen und von Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe**

Planstellen und Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe sind verbindlich. Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte ausgenommen. Im Übrigen können bis zu 10 Prozent der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Hebungen in die Besoldungsgruppe A 13 Einstiegsamt und Hebungen aus der Besoldungsgruppe A 13 Beförderungsamts nicht zulässig sind.

#### **(2) Verbindlichkeit von Stellen**

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen abweichend von § 17 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich.

#### **(3) Verbindlichkeit von Stellen in ausgegliederten Bereichen**

Die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbetriebe, Sondervermögen sowie in Globalhaushalten sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Eine Überschreitung ist möglich, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages oder Absenkung des Abführungsbetrages gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrag führt. Durch Mehreinnahmen bedingte zusätzliche Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) einzurichten. Der kw-Vermerk wird wirksam, soweit die Mehreinnahmen entfallen.

#### **(4) Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen**

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zusätzliche Planstellen und Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) eingerichtet werden, soweit die Mittel in voller Höhe von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der kw-Vermerk wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Planstellen zur Übernahme geprüfter Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet werden.

#### **(5) Leerstellen**

Die Ressorts werden für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, Leerstellen einzurichten, soweit Beschäftigte

1. ohne Dienstbezüge beurlaubt,
2. zu Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet,
3. im Rahmen des Pilotprojekts Rotation versetzt werden oder

4. eine Rente auf Zeit beziehen und ihr Arbeitsverhältnis nach § 33 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006, in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nummer 11 vom 2. März 2019, ruht.

Leerstellen im Sinne von Satz 1 Nummer 3 dürfen nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen eingerichtet werden.

#### **(6) Einstellungszusagen**

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen oder Ausbildungsstellen erteilt werden.

#### **(7) Umsetzungen**

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können in begründeten Einzelfällen abweichend von § 50 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Planstellen, Stellen und Mittel von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.

#### **(8) Stellenführung**

Abweichend von § 17 Absatz 5 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung können Landesbedienstete auf mehreren Planstellen geführt werden.

#### **(9) Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen beim Landesbetrieb Straßen NRW**

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zusätzliche Planstellen und Stellen beim Landesbetrieb Straßen NRW (Kapitel 09 150) mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) eingerichtet werden, soweit diese für die Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern benötigt werden, die sich gegen einen Wechsel vom Landesbetrieb Straßen NRW zur Autobahn GmbH des Bundes entschieden haben.

#### **(9a) Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen bei den Bezirksregierungen**

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können bei den Bezirksregierungen (Kapitel 03 310) zusätzliche Planstellen und Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) für die Durchführung von Zuwendungsverfahren und Förderprogrammen eingerichtet werden.

#### **(10) Beschäftigung schwerbehinderter Menschen**

Von den im Haushaltsjahr freiwerdenden Planstellen und Stellen sind 171 zur Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2135) geändert worden ist, zu verwenden. Soweit die Einstellungsverpflichtung bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht erfolgt ist, werden mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in diesem Umfang Planstellen und Stellen in den im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern zu etatisierenden Stellenpool umgesetzt und gegebenenfalls umgewandelt. Die 171 Planstellen und Stellen teilen sich wie folgt auf die Ressorts auf:

Staatskanzlei: 1

Ministerium des Innern: 40

Ministerium der Justiz: 20

Ministerium für Schule und Bildung: 80

Ministerium für Kultur und Wissenschaft: 1

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration: 1

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung: 1  
Ministerium für Verkehr: 3  
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz: 3  
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales: 1  
Ministerium der Finanzen: 19  
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie: 1.

### **(11) Ermächtigung**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Tarifvertragsrecht, an das Besoldungsrecht oder an andere den Personalhaushalt betreffende gesetzliche Bestimmungen ergeben, insbesondere Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln und Ausgaben zu sperren.

## **§ 6a**

### **Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung**

#### **(1) Melde- und Aufnahmeverpflichtung**

Die Ressorts sind verpflichtet, dem Landesamt für Finanzen zeitnah Beamtinnen und Beamte zu melden, bei denen durch amtliches Gutachten festgestellt wurde, dass sie ihren Dienst im bisherigen Tätigkeitsbereich nicht weiter ausüben können, sie aber noch für andere Bereiche innerhalb der Landesverwaltung dienstfähig sind. Dies gilt nicht, wenn ein anderweitiger Einsatz im eigenen Ressort auf Dauer möglich ist. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, dem Landesamt für Finanzen nach Satz 1 gemeldete Beamtinnen und Beamte der anderen Ressorts zu übernehmen. Die Übernahme der Beamtinnen und Beamten erfolgt auf Vorschlag des Landesamtes für Finanzen im Benehmen mit dem übernehmenden Ressort.

#### **(2) Stellenverteilung**

Von den im Haushaltsjahr freien oder freiwerdenden Planstellen sind 30 Planstellen für die Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 zu verwenden, die sich wie folgt auf die Ressorts verteilen:

Staatskanzlei: 1  
Ministerium des Innern: 8  
Ministerium der Justiz: 4  
Ministerium für Schule und Bildung: 5  
Ministerium für Kultur und Wissenschaft: 1  
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration: 1  
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung: 1  
Ministerium für Verkehr: 1  
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz: 1  
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales: 1  
Ministerium der Finanzen: 5  
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie: 1.

#### **(3) Erfüllung und Weiterbestehen der Aufnahmeverpflichtung**

Die Aufnahmeverpflichtung ist erfüllt, wenn die Beamtin oder der Beamte zur aufnehmenden Dienststelle mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet oder versetzt und auf einer Planstelle nach Absatz 2 geführt wird. Die Aufnahmeverpflichtung gilt als erfüllt, wenn das Landesamt für Finanzen der aufnehmenden Dienststelle nicht Beamtinnen und Beamte in der entsprechenden Anzahl vorschlägt. Soweit ein Ressort der Verpflichtung zur Übernahme nicht bis

zum Ende des Haushaltsjahres nachkommt, bleibt diese in den folgenden Haushaltsjahren unbeschadet neu entstehender Verpflichtungen bestehen.

#### **(4) Einrichtung und Umwandlung von Planstellen im Haushaltsvollzug**

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zugunsten des abgebenden Ressorts bis zu 30 Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) zusätzlich eingerichtet werden

1. für den Fall einer Vermittlung an einen anderen Dienstherren oder
2. für den Fall einer mehrjährigen Abordnung innerhalb der Landesverwaltung zum Zweck der Erprobung oder Qualifizierung für eine anderweitige Verwendung.

Im Rahmen der Übernahme auf eine Planstelle nach Absatz 2 kann diese mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen entsprechend der zur Stellenführung erforderlichen Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung (§ 17 Absatz 5 Satz 1 Landeshaushaltsordnung) umgewandelt werden. Im Fall der Umwandlung ist die Planstelle mit einem Rückumwandlungsvermerk („ku mit Freiwerden dieser Planstelle“) zu versehen.

#### **(5) Unterrichtung des Landtags**

Das Ministerium der Finanzen unterrichtet den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zum 31. März des Folgejahres über die in den Ressorts im Vorjahr erfolgte Projektumsetzung.

### **§ 7**

#### **Verstärkung von Personalausgaben**

In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus

1. Zuschüssen für die berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen sowie aus Minderleistungsausgleichen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und
2. Zuweisungen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

den Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427 oder 428 zu. Die Einnahmen aus dem Rahmenvertrag zur Personalbereitstellung mit der Deutschen Telekom AG – Vivento – (Einzelplan 20 Kapitel 20 020 Titel 282 10) dürfen zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 sowie der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe herangezogen werden.

### **§ 8**

#### **Zusätzliche Ausgaben des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben zur Entlastung der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern einzuwilligen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, die bei den Haushaltsansätzen noch nicht berücksichtigt sind. Entsprechendes gilt bei der Bereitstellung von zusätzlichen Finanzhilfen des Bundes für Belastungen, die vom Land zu tragen sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die Verausgabung der Bundesmittel erforderlichen Haushaltstitel, sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.

## § 9

### **Weitergeltung von Verpflichtungsermächtigungen bei Miet- und Bauausgabenbudgetierung**

Die in den Einzelplänen zur Umsetzung der Miet- und Bauausgabenbudgetierung veranschlagten oder nach § 11 Absatz 3 in die Einzelpläne umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen gelten abweichend von § 45 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung fort, soweit sie nicht in Anspruch genommen worden sind. Die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen, soweit die einzelne Inanspruchnahme den Betrag von 5 000 000 Euro erreicht oder überschreitet. Für die Rangfolge der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gilt, dass vorrangig zu einer Verpflichtungsermächtigung des laufenden Haushaltsjahres zunächst weitergeltende Verpflichtungsermächtigungen nach Satz 1 in Anspruch zu nehmen sind (first in – first out). Von der Rangfolge nach Satz 3 können im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen zugelassen werden.

## § 10

### **Allgemeine Vorschriften zur Bewirtschaftung von Sachausgaben und Verpflichtungsermächtigungen - Gegenseitige Deckungsfähigkeit**

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 sowie 547 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig. Die in den Einzelplänen zur Umsetzung der Mietausgabenbudgetierung bei den Titeln 518 01 und 518 04 veranschlagten oder nach § 11 Absatz 3 in die Einzelpläne umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind innerhalb des jeweiligen Kapitels gegenseitig deckungsfähig.

## § 11

### **Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

#### **(1) Strukturhilfegesetz**

Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Ministerium der Finanzen auf Grund des Strukturhilfegesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Gemäß § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgabeüberschüssen ausgesprochen werden.

#### **(2) Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien**

Das Ministerium der Finanzen wird für den Fall der Deckung des Raumbedarfs des Landes durch Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern oder sonstigen Investoren, durch Immobilienleasing oder durch Mietkauf ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bauen zuständigen Ministerium Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Teilbeträge) in der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 veranschlagt sind, zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und 894 30 – oder 821 im selben Kapitel umzusetzen. Dasselbe gilt für eine Umsetzung der bei Kapitel 20 020 Titel 821 70 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan

ausgebrachten Titel der Hauptgruppe 7 oder Gruppe 891 für Generalübernehmer-/Generalunternehmermaßnahmen oder der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und 894 30 – oder 821 für die in Satz 1 genannten Erwerbsmaßnahmen.

### **(3) Neue Miet- und Baumaßnahmen**

Zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen im Rahmen der Miet- und Bauausgabenbudgetierung zur Deckung des Raumbedarfs des Landes wird zugelassen, dass

1. das Ministerium der Finanzen die bei Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder dort von ihm noch einzurichtenden Titel umsetzt; für den Fall, dass Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan nicht in Anspruch genommen werden, können diese aus dem Einzelplan in das Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 umgesetzt werden,
2. die in den Einzelplänen veranschlagten oder nach Nummer 1 umgesetzten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen in dem jeweiligen Einzelplan innerhalb eines Kapitels sowie von einem Kapitel in ein anderes und – insoweit abweichend von § 25 Absatz 3 – innerhalb einer Budgeteinheit sowie von einer Budgeteinheit in eine andere zu einem vorhandenen oder noch einzurichtenden Titel umgesetzt werden können.

Die Ermächtigungen nach Satz 1 beziehen sich

1. allgemein auf Titel der Gruppen 518 und 546, die Titel der Hauptgruppe 7 sowie die Titel der Gruppen 821, 823 und 891,
2. entsprechend für Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz und Globalhaushalte im Bereich des Einzelplans 06 auf die Titel 685 10, 685 57 und die Titel der Gruppe 894 sowie
3. entsprechend bei Schulen im Sinne von § 124 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) geändert worden ist, im Bereich des Einzelplans 05 auf Titel der Gruppe 685.

Bei der Inanspruchnahme von veranschlagten oder nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig. Außerhalb der Miet- und Bauausgabenbudgetierung gilt Satz 3 entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen der Gruppe 518; die Umsetzungsmöglichkeit nach Satz 1 Nummer 1 gilt auch in diesen Fällen.

### **(4) Öffentlich Private Partnerschaften**

Das Ministerium der Finanzen wird zur Durchführung von Öffentlich Privaten Partnerschaften ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 546 oder 823 im selben Kapitel umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.

**(5) Konzentration der Förderprogramme bei der NRW.BANK**

Das Ministerium der Finanzen wird zur Übertragung der finanziellen Abwicklung beziehungsweise Durchführung von Förderprogrammen auf die NRW.BANK ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Festtitel 546 05 im selben Einzelplan umzusetzen.

**§ 12  
Ausgleichsabgabe**

In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Integrationsämtern für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.

**Abschnitt 4  
Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan****§ 13  
Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen**

Beträgt die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung 5 000 000 Euro und mehr, bedarf jede Inanspruchnahme der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Für Verpflichtungsermächtigungen, die zur Umsetzung der Miet- und Bauausgabenbudgetierung veranschlagt werden, gilt dies nur, wenn eine einzelne Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung den Betrag von 5 000 000 Euro erreicht oder überschreitet.

**§ 14  
Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

Der gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung als Jahresbetrag im Sinne von § 16 der Landeshaushaltsordnung. Für Verpflichtungsermächtigungen ist maßgeblich, dass der jeweilige voraussichtlich kassenwirksame Jahresbetrag in keinem Jahr den Betrag von 5 000 000 Euro überschreitet.

**§ 15  
Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen****(1) Wasserstraßen**

Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

**(2) Software**

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, oder unter der GNU General Public License (GNU GPL)

veröffentlicht wird. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

### **(3) Grundstücke**

Mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags dürfen Grundstücke

1. direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung
  - a) an Gemeinden und Gemeindeverbände oder mehrheitlich kommunale Gesellschaften für die Erfüllung kommunaler Zwecke oder für die Errichtung von öffentlich gefördertem Wohnraum im Sinne des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), in der jeweils geltenden Fassung, oder
  - b) an Studierendenwerke (Anstalten öffentlichen Rechts) für deren gesetzlich festgelegte Zwecke, insbesondere für die Errichtung von studentischem Wohnraum, oder
2. im öffentlichen Ausschreibungsverfahren
  - a) unter Beschränkung auf Bieter, die sich vertraglich zur Realisierung städtebaulich oder wohnungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben verpflichten, oder
  - b) mit der Auflage, dass in angemessenem Umfang öffentlich geförderter Wohnraum errichtet wird,

veräußert werden.

### **(3a) Grundstücke für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern**

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Grundstücke des Landes direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an Gemeinden und Gemeindeverbände oder mehrheitlich kommunale Gesellschaften für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern veräußert werden dürfen oder ein Erbbaurecht bestellt werden darf. Dies gilt abweichend von § 63 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung auch dann, wenn die Veräußerung Bestandteil einer Partnerschaft von Land und Erwerber zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben ist. An dem Veräußerungs- und Realisierungsprozess können auch Dritte beteiligt werden. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist unverzüglich von der Veräußerung oder Erbbaurechtsbestellung zu unterrichten.

### **(4) Kantinen bei Behörden, Einrichtungen und Betrieben des Landes**

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, insbesondere Räume, Energie und Einrichtungsgegenstände, zum Betrieb einer Kantine bei Behörden, Einrichtungen und Landesbetrieben durch eine Pächterin oder einen Pächter unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden können, soweit dies im Interesse einer kostengünstigen Mitarbeiterverpflegung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pächterin oder des Pächters geboten ist.

**(5) Verwaltungsdaten**

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Daten des Landes unentgeltlich bereitgestellt und überlassen werden können, soweit dem nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

**(6) Einzelfälle**

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 64 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass

1. die nachfolgend aufgeführten Grundstücke direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung veräußert werden dürfen:
  - a) - frei -
  - b) - frei -
  - c) - frei -
  - d) - frei -
  - e) - frei -
  - f) - frei -
  - g) Grundstücke in der Stadt Köln, Gemarkung Rondorf, Flur 51, Flurstücke 30/1, 31/7, 31/8, 31/9, 31/11, 31/12, 32/3, 32/4, 55/1, 55/2, 55/3, 55/4, 55/5, 56/1, 57/1, 57/4, 560, 561, 799, 817, 819, 820, 821/818, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1143, 1158, 1160, 1161, 1365, 1366, 1367, 1368, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1381, 1658, 1659, 1756, 1757, 1798, 1799, 1804, 1805, 1826, 1827, 1829, 1830, 1831, 2443/32, 2444/52, 3450/30, 4611/30, 4844/30, 4845/30, 4876/30, 4957/86, 5279/52, 5493/55, 5762/52, 6108/55, 7000/86, 7004/86 mit einer Größe von insgesamt 86 871 Quadratmetern an die Stadt Köln mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen,
2. an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung ein Erbbaurecht bestellt werden darf:
  - a) Teilfläche des Grundstücks in der Stadt Aachen, Gemarkung Laurensberg, Flur 25, Flurstück 537 mit einer Größe von circa 1 454 Quadratmetern,
  - b) - frei -
  - c) Teilflächen der Grundstücke in der Stadt Bielefeld, Gemarkung Bielefeld, Flur 39, Flurstücke 214 und 223 mit einer Größe von circa 84 000 Quadratmetern zugunsten der Universität Bielefeld KÖR,
3. die nachfolgend aufgeführten Grundstücke direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung wahlweise veräußert oder Erbbaurechte daran bestellt werden dürfen:
  - a) - frei -
  - b) - frei -
4. eine noch zu bestimmende Teilfläche des Grundstücks in Düsseldorf, Gemarkung Neustadt, Flur 1, Flurstücke 694, 697, 698, 699 und 700 mit einer Gesamtgröße von zusammen 19.673 Quadratmetern an die NRW.BANK zum Zwecke der Errichtung eines Neubaus für die Unterbringung der NRW.BANK mit Einwilligung des Ministeriums der

Finanzen direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung wahlweise veräußert werden darf oder Erbbaurechte daran bestellt werden dürfen,

5. die Grundstücke in Münster, Gemarkung Münster, Flur 59, Flurstücke 31 und 32 und Flur 62, Flurstück 480 mit einer Gesamtfläche von circa 119 000 Quadratmetern direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren veräußert werden dürfen, soweit im Gegenzug die zur Realisierung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen im Rahmen der Errichtung der Justizvollzugsanstalt Münster benötigten Grundstücke vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) erworben werden,
6. Grundstücke, die aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds in die Vermögensverwaltung des Landes übergegangen sind und an denen ein Erbbaurecht bestellt wurde, direkt und ohne öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an die jeweiligen Erbbaurechtsnehmer veräußert werden dürfen, sofern die Restlaufzeit des Erbbaurechtes im Zeitpunkt der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages mindestens 25 Jahre beträgt.

#### **(7) Grundstücke und Gebäude**

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Grundstücke und Gebäude des Landes mietzinsfrei an Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern überlassen werden können. Der Zeitraum der Überlassung endet, wenn die Überlassung von Grundstück und Gebäude für die Zwecke nach Satz 1 nicht mehr erforderlich ist. Die Kommunen haben bei der Beendigung von entsprechenden Nutzungen aufgrund eines geringeren Bedarfs prioritär die Nutzungen bei Liegenschaften des Landes (BLB NRW) zu beenden.

#### **(8) Abgabe von Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes**

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass an Gemeinden und Gemeindeverbände die vom Land beschafften „Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes für Software zur Ermittlung von CO<sub>2</sub>-Bilanzen und der sich daraus ergebenden Szenarien zur Ableitung klimaschonender Maßnahmen“ unentgeltlich abgegeben werden können.

### **§ 16**

#### **Weiterbildungsgesetz**

##### **(1) Durchschnittsbeträge für Unterrichtsstunden**

Gemäß § 13 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. für eine pädagogisch hauptamtlich oder hauptberuflich besetzte Stelle 51 130 Euro,
2. für eine gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Juli 2015 (GV. NRW. S. 547, ber. S. 550) geändert worden ist, hauptamtlich oder hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 66,50 Euro und nebenamtlich beziehungsweise nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 23 Euro und
3. für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde 19,20 Euro.

**(2) Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag**

Gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag auf 25 Euro festgesetzt.

**(3) Höchstförderbeträge**

Der Gesamtbetrag der gemäß § 13 Absatz 4 des Weiterbildungsgesetzes im Jahr 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel beziehungsweise des gemäß § 16 Absatz 5 des Weiterbildungsgesetzes für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrags umfasst den gemäß § 12 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes 2002 vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876) möglichen Höchstförderbetrag. Bei Zusammenschlüssen und vergleichbaren Kooperationen von Einrichtungen werden die jeweiligen Höchstförderbeträge zusammengefasst.

**§ 17****Veräußerung Westdeutsche Spielbanken GmbH**

Gemäß § 65 Absatz 7 der Landeshaushaltsordnung wird in die Veräußerung der Westdeutsche Spielbanken GmbH und in die Beendigung der im Jahr 2015 begründeten stillen Beteiligung der NRW.BANK an der Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG eingewilligt.

**Abschnitt 5****Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen****§ 18****Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung****(1) Ermächtigung**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.

**(2) Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags**

Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft, Runderlass des Finanzministers vom 11. August 1988 (MBI. NRW. S. 1314), in der jeweils geltenden Fassung, als allgemein erteilt. Sie gilt auch als erteilt, wenn aufgrund der Bürgschaftshöhe neben der Bürgschaft des Landes auch eine parallele Bürgschaft des Bundes gewährt werden soll und das Regelwerk des Bundes vereinbart wird. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 500 000 Euro beabsichtigt ist.

**(3) Übernahme von Bürgschaften**

Die Bürgschaften gemäß Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann. Das Ministerium der Finanzen kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

## § 19

### Bürgschaften für Beteiligungen des Landes

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und mit der Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Landes Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 1 650 000 000 Euro zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an einer Finanzierung darf nicht höher sein als der unmittelbare oder mittelbare prozentuale Anteil der Beteiligung.

## § 20

### Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

#### (1) Förderung des Sportstättenbaus

Das für Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Förderung des Sportstättenbaus in Nordrhein-Westfalen Bürgschaften und Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Darlehen an gemeinnützige Sportvereine und -verbände bis zu einer Gesamthöhe von 45 000 000 Euro je Haushaltsjahr zu übernehmen.

#### (2) (frei)

#### (3) Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, bis zu 1 000 000 000 Euro zu übernehmen.

#### (4) Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der NRW.BANK für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 5 000 000 Euro, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsbaugenossenschaften Bürgschaften bis zur Höhe von 210 000 000 Euro zu übernehmen.

#### (5) Kooperative Baulandentwicklung

Das für Bauen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Bürgschaften zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH, Düsseldorf, zur Vorfinanzierung von Grunderwerb und Grundstücksentwicklungsmaßnahmen im Treuhandauftrag von Kommunen zur Gewinnung von Grundstücken mit dem Ziel der Verstärkung des geförderten Wohnungsbaus bis zur Höhe von 200 000 000 Euro zu übernehmen.

#### (6) Medizinische Fakultät OWL an der Universität Bielefeld

Das für den Hochschulbau zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Förderung des Aufbaus einer neuen Medizinischen Fakultät OWL in Bielefeld Bürgschaften und Gewährleistungen für Darlehen an die Universität Bielefeld bis zu einer Gesamthöhe von insgesamt 512 000 000 Euro zu übernehmen.

Weiterhin wird das für den Hochschulbau zuständige Ministerium ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gegenüber der Universität Bielefeld zu verpflichten, dieser einen im Fall des Verkaufs der Gebäude auf den Grundstücken in der Stadt Bielefeld, Gemarkung Bielefeld, Flur 39, Flurstücke 214, 223, 224, 225 und 246, an den Bau- und

Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen entstehenden Differenzbetrag zwischen dem Kaufpreis und der zum Zeitpunkt der Veräußerung bestehenden Restdarlehenssumme des für die Anschaffung und Errichtung dieser Gebäude aufgenommenen Darlehens bis zu einer Gesamthöhe von insgesamt 465 000 000 Euro zu erstatten.

## **§ 21 Gewährleistungen**

### **(1) Atomrechtliche Deckungsvorsorge**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Gewährleistungsverpflichtungen des Landes nach § 14 Absatz 2 Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, sowie nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 bis 6 Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist,

1. zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich, bis höchstens zu einem Betrag von 25 000 000 Euro und zugunsten der JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH, Jülich, bis höchstens zu einem Betrag von 45 000 000 Euro zu übernehmen und
2. zugunsten der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz bis höchstens zu einem Betrag von insgesamt 225 000 000 Euro zu übernehmen.

Auf die in Nummer 1 und Nummer 2 genannten Höchstbeträge werden die auf Grund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungsverpflichtungen angerechnet, soweit das Land aus diesen noch in Anspruch genommen werden kann.

### **(2) Stiftung Zollverein**

Das für Stadtentwicklung zuständige Ministerium wird ermächtigt, sich gegenüber der Stiftung Zollverein für den Fall einer Nichtverlängerung der bis zum Jahre 2023 geltenden Finanzierungsvereinbarung zum unentgeltlichen Rückerwerb der Grundstücke Zeche Zollverein Schächte 1/2/8 und XII in Essen sowie zur Tragung der jährlich mit dem Grundstückseigentum verbundenen Kosten bis zur Höhe von derzeit 4 500 000 Euro zu verpflichten.

### **(3) Gegenwerte im Ersatzschulbereich**

Das Land übernimmt für Träger von Ersatzschulen gemäß § 105 des Schulgesetzes NRW, die Beteiligte in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sind, im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Gegenwerte, die aufgrund des Ausscheidens des Ersatzschulträgers beziehungsweise einer von ihm getragenen Ersatzschule aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) entstehen.

### **(4) EU-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“**

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen im Rahmen einer Vereinbarung zum NL-NRW/Nds-EU-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ zu verpflichten, für die Förderperiode 2014 bis 2020 Gewährleistungen gegenüber der EU-Kommission bis zu einem Betrag von 30 000 000 Euro zu übernehmen.

**(5) Gewährträgerschaft für Flächen des Nationalen Naturerbes**

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gegenüber dem Bund nach dessen Maßgaben zur Übernahme der Gewährträgerschaft für die Flächen des Nationalen Naturerbes in Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, die vom Bund kostenlos in das Eigentum von Stiftungen und Vereinen des Naturschutzes übertragen werden. Die Gewährträgerschaft umfasst zukünftige Haftungsrisiken für eventuelle Altlasten- und Kampfmittelsachverhalte auf ehemals militärisch genutzten Liegenschaften und Personalkontingente (Bundesforst) bis zu einem Betrag von 5 000 000 Euro, die im Falle der Liquidation oder Auflösung der übernehmenden Stiftungen und Vereine des Naturschutzes wirksam werden können.

**(6) Haftungsübernahmeerklärung für Mitarbeiter Biologischer Stationen**

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber dem Bund für Personen- und Sachschäden auf Grund von Kampfmittelaltlasten eine Haftungsübernahmeerklärung bis zu einem Betrag von 5 000 000 Euro abzugeben für die Mitarbeiter von Biologischen Stationen, die auf den Flächen des Nationalen Naturerbes zum Zwecke des Naturschutzes für das Land Nordrhein-Westfalen tätig werden.

**§ 22  
Garantien****(1) Kunstausstellungen**

Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen

1. aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 110 000 000 Euro,
2. aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 700 000 000 Euro und
3. aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Akademie-Galerie der Kunstakademie Düsseldorf bis zur Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro

zu übernehmen.

**(2) Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt**

Das für das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., Köln, (DLR) zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten des DLR, höchstens bis 500 000 Euro, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis des DLR im Ausland anteilig belastet wird.

**(3) Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 50 000 000 Euro für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese

- Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, übernommen werden;
2. im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen neue Finanzierungsformen zu unterstützen und Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu 350 000 000 Euro zur Risikoentlastung von Kreditinstituten, Fondsgesellschaften und sonstigen Kapitalsammelstellen zu übernehmen.

### **§ 23 (frei)**

#### **Abschnitt 6 Weitere Ermächtigungen**

### **§ 24 Weitere Ermächtigungen - Epidemie**

Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und des für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschusses des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bekämpfung einer Epidemie Beschaffungen in dem für die Versorgung der Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Umfang bis zu einem Betrag in Höhe von 2 500 000 000 Euro vorzunehmen.

#### **Abschnitt 7 Haushaltsentwicklung**

### **§ 25 Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens**

#### **(1) Umsetzung des Programms EPOS.NRW**

Zur Umsetzung der Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens wurde in der Landesverwaltung schrittweise die Integrierte Verbundrechnung mit den Komponenten Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Finanzrechnung als Basis einer produktorientierten Haushaltssteuerung eingeführt. Die Landesregierung legt hierfür die entsprechenden Bereiche der Landesverwaltung fest (Budgeteinheiten). Die Budgeteinheiten umfassen in der kameralen Darstellung alle Einnahme- und Ausgabtitel eines Kapitels und der ihr durch Haushaltsvermerk zugeordneten weiteren Kapitel, ausgenommen Titel der Gruppen 461, 462, 549, 971, 972. Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk für einzelne Titel zugelassen werden.

#### **(2) Gesamtausgabenbudgetierung**

In den Budgeteinheiten sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ausgaben der Gruppen 441 und 446 innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden. Die Deckungsfähigkeit in den Budgeteinheiten bestimmt sich bezogen auf die Ausgabeansätze der Hauptgruppen 4 und 5 ausschließlich nach den vorstehenden Maßgaben (Konkurrenzregel), soweit nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vorschrift etwas anderes bestimmt ist oder es sich um Ausgaben handelt, denen

zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen. Satz 3 gilt nicht für Budgeteinheiten im Jahr der Umstellung.

### **(3) Umsetzung von Mitteln**

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können in begründeten Ausnahmefällen Mittel von einer Budgeteinheit in eine andere umgesetzt werden.

### **(4) Übertragbarkeit**

In den Budgeteinheiten sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 übertragbar. In Höhe von 50 Prozent der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben einschließlich der Verstärkungen für Besoldungs- und Tarifierhöhungen können Ausgabereste gebildet werden.

## **Abschnitt 8**

### **Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen**

#### **§ 26**

#### **Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen**

##### **(1) Kreditermächtigung**

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) wird ermächtigt, zur Deckung der eigenfinanzierten Investitionen Kredite bis zur Höhe von 300 000 000 Euro aufzunehmen. Darüber hinaus wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, dem BLB NRW für Investitionen, die nicht zu einer über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehenden weiteren Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Investitionsmaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine weitere Kreditaufnahme bis zur Höhe von 100 000 000 Euro zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Finanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.

##### **(2) Abschluss von Mietverträgen**

Abweichend von § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bedarf es zum Abschluss von Mietverträgen keiner Verpflichtungsermächtigung, soweit die Summe der in dem jeweiligen Einzelplan bei den Festtiteln 518 01 und 518 04 veranschlagten Ausgabemittel ausreicht, um die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken und zuvor das Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen hergestellt wurde. Satz 1 gilt für Titel 685 10 der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes sowie für Globalhaushalte im Bereich des Einzelplans 06 mit der Maßgabe, dass es der Herstellung des Benehmens mit dem Ministerium der Finanzen nicht bedarf. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.

##### **(3) Einnahmen aus Untervermietungen**

Einnahmen aus Untervermietungen beim BLB NRW angemieteter Gebäude, die über den im jeweiligen Haushalt veranschlagten Ansatz hinausgehen, dürfen für Mehrausgaben – mit Ausnahme von Personalausgaben – herangezogen werden.

##### **(4) Erweiterung der Zweckbestimmung des Festtitels 519 03**

Die bei Festtitel 519 03 veranschlagten Ausgaben dürfen auch für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingesetzt werden.

**(5) Pilotprojekt Photovoltaik**

Die Ressorts werden ermächtigt, im Rahmen des Pilotprojektes Photovoltaik Vereinbarungen mit dem BLB NRW zum Bezug von Strom aus Photovoltaikanlagen abzuschließen, soweit die im jeweiligen Kapitel oder der Budgeteinheit veranschlagten Ausgabemittel für Bewirtschaftungskosten (Titel 517 04) ausreichend sind, um die daraus entstehenden Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken. Abweichend von § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind in diesen Fällen keine Verpflichtungsermächtigungen erforderlich.

**§ 27****Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich**

Abweichend von § 63 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, die den früheren Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen zugeordnet waren, den Universitätskliniken im Sinne des § 31a des Hochschulgesetzes unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können.

**Abschnitt 9****Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale****§ 28****Zuwendungen****(1) Sperrung von Zuwendungen**

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Ministerium der Finanzen der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.

**(2) Besserstellungsverbot**

Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre beziehungsweise seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung an Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, mit der Maßgabe, dass die auf die Besserstellung entfallenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind. Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, ist die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erforderlich. Die Einwilligung soll mit der Maßgabe verbunden werden, dass nur ein Teil der aus dem Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erwachsenden Ausgaben zuwendungsfähig ist. Dieser Absatz gilt nicht für die Universitätskliniken im Sinne des § 31a des Hochschulgesetzes.

**(3) Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils**

Abweichend von Nummer 2.3.4 und Nummer 2.4 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung (Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung – RdErl. d. Finanzministeriums vom 10. Juni 2020, MBl. NRW. 2020 S. 309.) kann der Förderrahmen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Zweckgebundene Spenden und eingeworbene Sponsorenmittel können für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und einen verbleibenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ersetzen. Diese Regelungen gehen abweichenden Bestimmungen bezüglich der Erbringung des kommunalen Eigenanteils in Förderrichtlinien vor.

**(4) Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren**

Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung bedarf es des Einvernehmens des Landesrechnungshofes für Regelungen des Verwendungsnachweises nicht, wenn das Ministerium der Finanzen Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren erlässt.

**§ 29****Fachbezogene Pauschale****(1) Fachbezogene Pauschale**

Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (fachbezogene Pauschale).

**(2) Regelung im Haushaltsplan**

Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt. § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

**(3) Auszahlung der fachbezogenen Pauschale**

Die Pauschalmittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausgezahlt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.

**(4) Nachweis der Verwendung**

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände weisen den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluss des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Teilrechnungen des Jahresabschlusses zu führen.

**(5) Rückzahlung**

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes aufrechnen. Die aus der Feuerschutzsteuer gewährte Investitionspauschale ist abweichend von Satz 1 nicht zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte Pauschalmittel sind entsprechend der Zweckbestimmung in den Folgejahren zu verwenden.

**(6) Vorrang der fachbezogenen Pauschale**

Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.

**(7) Träger der freien Jugendhilfe**

Zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik können fachbezogene Pauschalen auch den nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden. Die Absätze 1 bis 4, 5 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 sind entsprechend anzuwenden.

**§ 30****Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen****(1) Zweckgebundene Verausgabung von Glücksspieleinnahmen**

Aus den Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie „KENO“, der Lotterie „Eurojackpot“, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid, den Zusatzlotterien „Spiel 77“ und „PLUS 5“ wird für Zwecke im Sinne von § 10 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist und aus den Einnahmen aus Oddset-Wetten wird für Zwecke im Sinne von § 21 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag ein Festbetrag in Höhe von 87 300 000 Euro zweckgebunden verausgabt.

**(2) Regelung im Haushaltsplan**

In den Erläuterungen zu den jeweiligen Einnahmetiteln sind die zweckgebundene Verausgabung, der Vorwegabzug an die Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige, die Destinatäre sowie der Verteilungsschlüssel verbindlich festzulegen.

**(3) Verweisung**

Die Ausgaben können entsprechend § 29 Absatz 3, 4, 5 Satz 4 und 5 sowie Absatz 6 zur Verfügung gestellt werden.

**(4) Eigenmittel**

Die Ausgaben gelten bei den Destinatären als Eigenmittel.

## **Abschnitt 10**

### **Besondere Regelungen im Zusammenhang mit der Abfederung der Folgen der Corona-Krise**

#### **§ 31**

#### **Einrichtung von Titeln, Titelgruppen, Haushaltsvermerken und Verpflichtungsermächtigungen**

##### **(1) Einrichtung von Titeln, Titelgruppen, Haushaltsvermerken und Verpflichtungsermächtigungen**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die Verausgabung der Mittel zur Abfederung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise erforderlichen Haushaltstitel und Titelgruppen sowie Haushaltsvermerke einzurichten. Weiterhin wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, Verpflichtungsermächtigungen einzurichten, deren Fälligkeiten nicht weiter als in das Haushaltsjahr 2022 reichen.

##### **(2) Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags**

Die von der Landesregierung vorgesehenen Ausgaben und die Einrichtung von Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, sofern die Zustimmung im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit der Ausgaben rechtzeitig erreicht werden kann. Zu der Frage, ob eine Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erreicht werden kann, ist dieser zu konsultieren (Konsultationsverfahren). Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig erreicht werden, wird die Landesregierung den Haushalts- und Finanzausschuss zeitnah unterrichten. Die erforderliche Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zur Aufnahme von Krediten erfolgt auf Basis einer Vorlage des Ministers der Finanzen im Wege der globalen Ermächtigung.

##### **(3) Ermächtigung**

Nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 werden die Ressorts ermächtigt, die entsprechenden Ausgaben zu leisten und die Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 32**

#### **Ausgaben für Leistungen aus Gründen der Billigkeit**

Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festlegen, dass Ausgabemittel ganz oder teilweise zur Leistung als Soforthilfe aus Gründen der Billigkeit im Sinne von § 53 der Landeshaushaltsordnung zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 33**

#### **Haftungsfreistellung zugunsten der NRW.BANK**

##### **(1) Programm „UniversalCorona“**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung für Haftungsfreistellungen der NRW.BANK aus dem NRW.BANK-Programm Universalkredit („UniversalCorona“) bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.

##### **(2) Programm „InfrastrukturCorona“**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung für Haftungsfreistellungen der NRW.BANK aus dem

NRW.BANK-Programm „InfrastrukturCorona“ bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.

### **(3) Anpassung Haftungsrahmen**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, den jeweiligen Haftungshöchstrahmen der Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bedarfsgerecht im Einvernehmen mit der NRW.BANK anzupassen, soweit der Gesamthaftungsrahmen der Ermächtigungen von den Absätzen 1 und 2 von 10 000 000 000 Euro insgesamt nicht überschritten wird.

#### **§ 33a**

#### **Absicherung von Liquiditätsnothilfen an die Kommunen - Programm „KommunalCorona“**

Das für die Kommunen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung gegenüber der NRW.BANK für die aus dem NRW.BANK-Programm „KommunalCorona“ an die Kommunen gewährten Liquiditätsnothilfen bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.

#### **§ 33b**

#### **Kreditierung Steuerverbund Kommunen**

Der Betrag der Finanzausgleichsmasse des Steuerverbunds 2021 wird für das Haushaltsjahr 2021 einmalig um den Betrag von 927 399 000 Euro erhöht. Er nimmt an den Verteilungskriterien des Steuerverbunds nach Maßgabe des Gemeindefinanzierungsgesetzes teil.

### **Abschnitt 11 Schlussvorschriften**

#### **§ 34 Weitergeltung**

Die Abschnitte 2 bis 10 gelten nach Ablauf des 31. Dezember 2021 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2022 weiter.

#### **§ 35 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Anlage zum  
Haushaltsgesetz

**Haushaltsplan  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr  
2021**

**Gesamtplan**

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

**Haushaltsübersicht**

Einzelplan	Einnahmen		Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2021 (TEUR)	2020* (TEUR)	2021 (TEUR)	2021 (TEUR)	2020* (TEUR)
01 Landtag	189,3	189,3	186 058,0	89 470,0	168 391,3
02 Ministerpräsident	733,2	738,9	356 890,7	204 625,0	329 330,5
03 Ministerium des Innern	199 212,0	181 809,3	6 417 508,9	779 287,9	6 202 739,2
04 Ministerium der Justiz	1 388 394,0	1 318 599,9	4 953 661,2	166 099,1	4 724 317,6
05 Ministerium für Schule und Bildung	514 953,1	464 553,1	20 454 363,4	1 243 213,4	20 000 581,4
06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft	1 255 245,0	1 237 729,6	9 662 898,2	1 258 170,3	9 614 374,8
07 Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	435 827,3	339 925,9	7 114 078,7	469 231,0	6 521 745,1
08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	562 632,5	630 264,7	1 474 244,2	823 050,0	1 445 366,6
09 Ministerium für Verkehr	1 705 446,8	1 595 745,0	3 009 254,3	2 209 640,0	2 938 996,6
10 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	407 015,5	375 465,9	1 161 062,2	884 463,8	1 077 653,7
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	5 249 932,3	4 215 182,8	7 578 918,5	919 973,3	6 428 554,7
12 Ministerium der Finanzen	181 712,5	532 983,3	2 803 103,7	106 128,0	2 676 877,0
13 Landesrechnungshof	1,6	145,8	49 652,7	—	49 770,4
14 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	468 109,7	373 487,6	2 005 857,0	2 403 737,3	1 553 418,2
16 Verfassungsgerichtshof	—	—	1 077,1	—	737,1
20 Allgemeine Finanzverwaltung	71 669 377,6	68 896 478,7	16 810 153,6	245 000,0	16 430 445,6
Zusammen	84 038 782,4	80 163 299,8	84 038 782,4	11 802 089,1	80 163 299,8

\* Stand: 2. Nachtragshaushalt 2020 - einschl. Stand der Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2020 = Vorjahresvergleichszahl

**Hinweis:**

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

## FINANZIERUNGSÜBERSICHT

		( Mio EUR )
<b>I.</b>	<b>HAUSHALTSVOLUMEN</b>	84.038,8
<b>II.</b>	<b>ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS</b>	
1.	<b>Ausgaben</b> (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	83.827,5
2.	<b>Einnahmen</b> (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	83.360,3
3.	<b>Finanzierungssaldo</b>	-467,2
<b>III.</b>	<b>ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS</b>	
4.	<b>Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt</b>	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	15.534,4
4.2	abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	15.389,4
4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	145,0
5.	zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	526,5
6.	abzüglich Zuführung an Rücklagen	205,0
7.	zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,7
8.	abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9.	Finanzierungssaldo	-467,2
<b>IV.</b>	<b>NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL</b>	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	145,0
	zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	15.389,4
	Kreditermächtigung (brutto)	15.534,4

## KREDITFINANZIERUNGSPLAN

		( Mio EUR )
<b>I.</b>	<b>EINNAHMEN AUS KREDITEN</b>	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
	vom Kreditmarkt (brutto)	15.534,4
	Zusammen	15.534,4
<b>II.</b>	<b>TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE</b>	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	145,0
	am Kreditmarkt	15.389,4
	Zusammen	15.534,4
<b>III.</b>	<b>NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt</b>	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-145,0
	am Kreditmarkt	145,0
	Zusammen	—



## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

#### 1. Ausgangslage

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2021 steht unmittelbar und deutlich unter dem Eindruck der anhaltenden Krise aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden nur „Corona-Krise“), insbesondere die für die Bewältigung notwendigen finanziellen Maßnahmen finden hier ihren Niederschlag. Der Haushaltsentwurf schließt damit direkt an die beiden Nachtragshaushaltsgesetze des Jahres 2020 an, mit denen schon die Voraussetzungen geschaffen werden konnten, um eine Vielzahl von Maßnahmen zur Krisenbewältigung aus dem Landeshaushalt finanzieren zu können.

Kernstück war und ist dabei das zusammen mit dem ersten Nachtragshaushalt 2020 durch Gesetz errichtete Sondervermögen „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“. Damit und unter Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags im Haushaltsvollzug wurden im Haushalt 2020 strukturiert die Voraussetzungen für die notwendigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der Krise abgebildet und um die notwendigen weiteren haushaltsrechtlichen und - wirtschaftlichen Ermächtigungen ergänzt. Diese Strukturen werden im aktuellen Haushaltsgesetzentwurf (u. a. Abschnitt 10 - Besondere Regelungen im Zusammenhang mit der Abfederung der Folgen der Corona-Krise) beibehalten und weiterentwickelt.

So werden dem Sondervermögen „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ weiterhin ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt, um die Folgen der Corona-Krise im Land Nordrhein-Westfalen abzufedern. Die Dotierung des Sondervermögens erfolgt wie bisher aus dem Haushalt auf der Grundlage der fortgeführten Kreditemächtigung in § 2 Absatz 1 Nr. 3 in Höhe von 25 000 000 000 Euro. Auf diesen Höchstbetrag ist jedoch die Summe der Kreditmittel anzurechnen, die aufgrund der Ermächtigung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Haushaltsgesetzes 2020 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 im Haushaltsjahr 2020 insgesamt bereits aufgenommen worden sind. Mit dieser neuen Anrechnungsklausel in § 2 Absatz 1 Satz 2 wird die Einhaltung des Höchstbetrags sichergestellt.

Die Kreditaufnahme erfolgt in Abhängigkeit von der Gesamteinnahmesituation und den benötigten Ausgaben. Das Sondervermögen hat die Aufgabe, die Einnahmen aus der Kreditaufnahme des Landes für seine Zwecke zu bündeln. Die zweckentsprechende Verwendung erfolgt dann durch den Landeshaushalt. Zins und Tilgung für Kredite, die zweckentsprechend im Landeshaushalt aufgenommen und dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt werden, werden im Sondervermögen nachgewiesen und bedient. Damit ist sichergestellt, dass sich alle aus der Kreditaufnahme nach § 18b der Landeshaushaltsordnung (LHO) ergebenden Finanzierungsvorgänge im Sondervermögen auch in der Zeit nachvollziehbar widerspiegeln und die Verknüpfung zwischen Ausnahmesituation und den finanziellen Aufwendungen erkennbar bleibt.

Auch im Haushaltsjahr 2021 steht die Kreditemächtigung im Einklang mit dem seit dem Jahr 2020 geltenden neuen Schuldenregime. In § 18b der LHO wird entsprechend der Regelung in Artikel 109 Absatz 3 Satz 2, 2. Alternative Grundgesetz die Möglichkeit eröffnet, im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen Kredite abweichend von den Vorgaben des § 18a LHO zum Haushaltsausgleich aufzunehmen. Dadurch soll die

Handlungsfähigkeit des Landes zur Bewältigung von Krisen gewährleistet werden. Da eine abschließende Benennung möglicher Notsituationen wegen der Vielzahl und Unterschiedlichkeit denkbarer Anwendungsfälle nicht möglich ist, erfolgt eine Eingrenzung durch drei Kriterien, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

1. Die Situation muss außergewöhnlich sein,
2. ihr Eintritt muss sich der Kontrolle des Landes entziehen und
3. sie muss die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigen.

Naturkatastrophen sind - in Anlehnung an die Auslegung der Verfassungsregelung zur Amtshilfe (Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Grundgesetzes) - unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse ausgelöst werden (z. B. Erdbeben, Hochwasser, Unwetter, Dürre, Massenerkrankungen).

Die Voraussetzungen einer Notsituation und einer Naturkatastrophe liegen weiterhin vor. Die krisenhafte Entwicklung der Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Land Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus dauert an. Das Coronavirus SARS-CoV-2 bleibt eine sehr ernste Herausforderung für die Menschen im Land Nordrhein-Westfalen. Gleichzeitig haben die Auswirkungen der Corona-Krise einen dramatischen Einbruch der gesamtstaatlichen Wirtschaftsleistung und massive Steuerausfälle verursacht. Die Krise und ihre Bekämpfung haben das Land Nordrhein-Westfalen in die größte Wirtschaftskrise seit Bestehen des Landes geführt.

Deutschlandweit ging das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im 1. Quartal 2020 um 2,0 % und im 2. Quartal 2020, in dem die Beschränkungen der Wirtschaftsaktivitäten am stärksten waren, nochmals um 10,1 % zurück. Durch die sukzessive Lockerung der Beschränkungen und der langsamen Rückkehr zur Normalisierung der Wirtschaftsaktivitäten dürfte der Tiefpunkt des Produktionsrückgangs zwischenzeitlich durchschritten sein. Auch wenn für das 3. Quartal 2020 daher wieder mit einer Ausweitung der Wirtschaftsleistung und einem leichten Wachstum gegenüber dem Vorquartal zu rechnen ist, erwartet die Bundesregierung, nach ihrer aktuellen Konjunkturprognose vom 1. September 2020, dass die Wirtschaftsleistung – gemessen am BIP – in diesem Jahr um 5,8 % zurückgeht und im kommenden Jahr um 4,4 % ausgeweitet wird. Damit wird das Produktionsniveau von Ende 2019 nicht schon im Jahr 2021 erreicht werden.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat in der Zeit vom 8. bis 10. September 2020 eine zusätzliche Steuerschätzung vorgenommen, weil sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Entwicklung der Steuereinnahmen in der Mai-Steuerschätzung 2020 noch nicht mit hinreichender Sicherheit prognostizieren ließen. Nach dem Ergebnis der für Nordrhein-Westfalen regionalisierten Sondersteuerschätzung werden sich für das Land gegenüber der vorherigen Mittelfristigen Finanzplanung (MFP) 2019 bis 2023 Steuermindereinnahmen von rd. 14,5 Mrd. EUR für die Jahre 2021 bis 2023 ergeben:

in Mio. EUR	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Steuern	-5.476	-5.140	-3.906

Die hohen Steuermindereinnahmen für 2021 und 2022 deuten an, dass die finanziellen Folgen des Shutdowns bisher nicht überwunden sind. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Wirtschaftsablaufs aufgrund des exogenen Schocks dauern an. Zwar hat sich die Entwicklung der

Infektionen mit dem Corona-Virus in Nordrhein-Westfalen moderat entwickelt. Die Einschränkungen des öffentlichen Lebens und die Belastungen der Wirtschaft sind jedoch nach wie vor erheblich. Dazu kommt noch die bestehende Ungewissheit über die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens. Es ist daher davon auszugehen, dass das Corona-Virus in den Jahren 2021 und 2022 noch eine ernste Herausforderung und eine außergewöhnliche Gefahr für die Menschen in Nordrhein-Westfalen bleibt. Die außergewöhnliche Notsituation für das Land Nordrhein-Westfalen wird daher in den Jahren 2021 und 2022 weiter andauern. Für das Jahr 2023 ist davon auszugehen, dass möglicherweise als Folge der Entwicklung eines Impfstoffes die negativen Folgen der Corona-Krise deutlich zurückgehen werden und eine außergewöhnliche Notsituation nicht mehr angenommen werden kann.

Vor diesem Hintergrund rechtfertigt die Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes in der Notsituation die Kompensation der fehlenden Steuereinnahmen durch Entnahmen aus dem Sondervermögen auch für 2021.

## **2. Konzeption für den Haushalt 2021 und die Mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024**

Die Landesregierung hat bereits zahlreiche Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bewältigung der Auswirkungen auf den Weg gebracht. U. a. mit dem Konjunkturpaket I soll gezielt für wichtige Wachstumsimpulse gesorgt werden. Schwerpunkte des Konjunkturpaketes I sind die Entlastung und Stärkung der Investitionsfähigkeit der Kommunen, die Digitalisierung im Bereich Bildung, Investitionen in die Krankenhäuser, Unterstützung für Solo-Selbstständige und Kultureinrichtungen sowie der Klimaschutz.

Hier setzt auch der aktuelle Haushaltsentwurf 2021 an und stellt die finanzielle Handlungsfähigkeit des Landes sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite des Landeshaushalts sicher. Dem Entwurf liegt eine klare Konzeption zugrunde, die die unmittelbaren finanziellen Notwendigkeiten berücksichtigt, gleichzeitig aber ein finanzwirtschaftliches und finanzpolitisches Koordinatensystem etabliert, das auch in Krisenzeiten für die notwendige Orientierung sorgt. Die Konzeption folgt der Maxime, dass dem Gesetzgeber auch und gerade in Ansehung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe die Einschätzungsprärogative darüber zusteht, mit welchen geeigneten Mitteln er die akute Krise im aktuellen Haushaltsjahr bekämpfen und wie er eine absehbare Rezession in den Folgejahren verhindern will. Es ist daher sachgerecht und zulässig, wenn sich der Gesetzgeber bei Haushaltsaufstellung im Wesentlichen an den Ansätzen, insbesondere auch an dem Haushaltsvolumen der bisherigen MFP orientiert. Soweit das Haushaltsvolumen der MFP einnahme- und ausgabeseitig um tatsächliche und rechtliche Zwangsläufigkeiten korrigiert wird, besteht keine Pflicht zur Initiierung von Sparmaßnahmen im Haushalt, wenn zugleich das Ausgabevolumen der MFP als Obergrenze nicht überschritten wird. Innerhalb dieses Ausgaberahmens kommen auch der Fortführung von freiwilligen Leistungen konjunkturstärkende Auswirkungen zu.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden außergewöhnlichen Notsituation wird die Landesregierung das mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 geschaffene Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise in den Jahren 2021 und 2022 fortführen, um weiterhin flexibel und zeitnah auf die sich ergebenden Herausforderungen reagieren zu können. Vorrangig soll das Gesundheitssystem in die Lage versetzt werden, Erkrankte gut zu versorgen und die Ausbreitung des Virus weiter effektiv begrenzen zu können. Außerdem soll das Sondervermögen weiter notwendige konjunkturelle Maßnahmen ermöglichen.

In der bestehenden Krise wird die Landesregierung die vor allem aufgrund der sich abschwächenden Konjunktur und der Steuerrechtsänderungen auftretenden Mindereinnahmen nicht durch Minderausgaben kompensieren. Die Mindereinnahmen auf der Ausgabenseite derzeit einsparen zu wollen und damit die Nachfrage des Landes einzuschränken, wäre mit Blick auf die erhofften positiven konjunkturpolitischen Wirkungen kontraproduktiv. Auf der anderen Seite sollen die Ausgaben im Haushalt aber auch nicht ausgeweitet werden. Die Landesregierung wird daher die in der vorherigen MFP 2019 bis 2023 vorgesehenen Gesamtausgaben für das Jahr 2021 auf dem bisher geplanten Niveau konstant halten und damit Planungssicherheit gewährleisten. Die Gesamtausgaben im Haushalt werden damit weder erhöht noch verringert.

Die sich nach der September-Steuerschätzung gegenüber den in der MFP für die Jahre 2021 und 2022 ergebenden Steuermindereinnahmen werden, verringert um die Mehreinnahmen an anderer Stelle, durch Entnahmen aus dem Sondervermögen kompensiert. Dies hat zur Folge, dass die Entnahmen aus dem Sondervermögen in den jeweiligen Jahren die Steuermindereinnahmen unterschreiten. Das ist insbesondere deshalb möglich, da die Landesregierung in den Jahren 2021 und 2022 mit Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 526,5 Mio. Euro im Jahr 2021 und 200 Mio. Euro im Jahr 2022 planen kann. Im Jahr 2023 werden die Folgen der Corona-Krise nur noch gering spürbar sein. Eine außergewöhnliche Notsituation kann daher nicht mehr angenommen werden. Die Nutzung des Sondervermögens endet daher zum Ende des Jahres 2022. Für das Jahr 2023 plant die Landesregierung die Rückkehr zur haushaltspolitischen Normalität. Es erfolgt wieder eine Steuerung über die zur Verfügung stehenden Einnahmen. Für das Jahr 2024 plant die Landesregierung mit einem Überschuss in Höhe von 200 Mio. Euro. Mit dem Überschuss in Höhe von 200 Mio. Euro erfolgt bereits der Einstieg in die konjunkturgerechte Tilgung der für das Sondervermögen aufgenommenen Kredite.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ihre Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des kommunalen Steuerverbunds im Jahr 2021 auf Basis der bisherigen MFP und erhalten damit Planungssicherheit. Die geringeren Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des kommunalen Steuerverbunds würden andernfalls dazu führen, dass die Kommunen ihre Nachfrage einschränken. Die hieraus folgenden negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung sollen vermieden werden. Die Beträge, die über die reguläre Berechnung auf Basis der Ist-Steuererinnahmen vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 hinausgehen, werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden über das Sondervermögen kreditiert. Sie sollen zurückgezahlt werden, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Gemeinden und Gemeindeverbände wieder gebessert hat. Die Rückzahlungen werden für Tilgungen der für das Sondervermögen aufgenommenen Kredite verwendet.

Im Haushaltsjahr 2021 werden daher Entnahmen aus dem Sondervermögen nur zum Ausgleich der coronabedingten Mindereinnahmen und zur Kreditierung der zusätzlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände veranschlagt.

Ausgangs- und Fixpunkt für die aktuelle Haushaltsaufstellung ist damit der in der MFP 2019 bis 2023 für das Jahr 2021 vorgesehene Wert für das Haushaltsvolumen. In der MFP 2019 bis 2023 beträgt der Wert für das Haushaltsvolumen und damit auch für die Gesamtausgaben 81 922 700 000 Euro. Da dieser schon weit vor Eintritt der Corona-Krise festgelegt wurde, darf er auch als Wert aus normalen Zeiten, als nicht durch die Corona-Krise verzerrter Wert und somit als Ausgangswert für die weiteren Überlegungen gelten. Zu den Gesamtausgaben müssen die Mehrausgaben bei den in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten in Höhe von 1 188 700 000 Euro hinzugesetzt werden. Das ist erforderlich, weil unter anderem in 2021 die erhöhten Zuweisungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft ansonsten durch

Einsparungen im Landeshaushalt hätten kompensiert werden müssen, um das Haushaltsvolumen nicht zu erhöhen. Auf dieser Basis und unter Berücksichtigung der Kreditierung an die Kommunen von 927 399 000 Euro liegen die aktuellen Gesamtausgaben im Haushaltsentwurf 2021 bei 84 038 782 400 Euro und damit im Rahmen der letzten MFP 2019 bis 2023.

Auf der Einnahmeseite beträgt der krisenbedingte Steuereinnahmeausfall 5 476 600 000 Euro gegenüber dem Planwert der MFP. Er wurde ermittelt auf Basis der Ergebnisse der 158. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 8. bis 10. September 2020. Krisenbedingt wurde diese Interims-Steuerschätzung zusätzlich zu den sonst üblichen Steuerschätzungen im Mai und Oktober durchgeführt. Zur Herstellung des Haushaltsausgleichs sind Entnahmen aus dem Sondervermögen in Höhe von 5 102 000 000 Euro erforderlich. Die Entnahmen in Höhe von 5 102 000 000 Euro unterschreiten damit die Steuermindereinnahmen von 5 476 600 000 Euro um 374 600 000 Euro. Unter Berücksichtigung dieser Entnahme betragen die Gesamteinnahmen 84 038 782 400 Euro. Insgesamt wird mit dieser Konzeption sichergestellt, dass sich die krisenbedingte Entnahme aus dem Sondervermögen im veranschlagten Haushalt auf den Ausgleich der Steuermindereinnahmen konzentriert und nicht für die Finanzierung anderer, nicht im Zusammenhang mit der Corona-Krise stehender Maßnahmen herangezogen wird.

Die tatsächlichen Steuereinnahmen und die regionalisierten Ergebnisse der aktuellen Interims-Steuerschätzung führen bei den für den kommunalen Steuerverbund relevanten Steuern im Bemessungszeitraum für den kommunalen Anteil zu Einnahmerückgängen von insgesamt 4 032 170 000 Euro. Als Folgewirkung reduziert sich die originäre Finanzausgleichsmasse des Steuerverbunds 2021 gegenüber dem Ansatz in der MFP 2021 um 927 399 000 Euro. In Anbetracht der coronabedingt schwierigen kommunalen Finanzlage und der großen Bedeutung der Kommunen als Investitionsträger vor Ort sollen die Kommunen nicht mit diesem Minderbetrag belastet werden. Die Mittel der originären Finanzausgleichsmasse des Steuerverbunds werden demnach aus dem Landeshaushalt um 927 399 000 Euro aufgestockt. Die insoweit zusätzliche Belastung im Landeshaushalt wird durch Einnahmen aus Krediten kompensiert. Die Leistung des Landes soll zurückgezahlt werden, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Gemeinden und Gemeindeverbände wieder gebessert hat.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans**

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

### **Zu § 2 Kreditmittel**

#### **§ 2 Absatz 1 - Kreditermächtigung**

Absatz 1 Satz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

Die Regelung in dem bisherigen Satz 3 des Absatzes 1 entfällt. Kreditaufnahmen zur Deckung von Ausgaben des Haushalts sind ab dem Jahr 2020 nur noch unter den Regelungen der Schuldenbremse zulässig. Für den Zeitpunkt des Übergangs von dem bisherigen zum neuen Schuldenregime ab dem Jahr 2020 wurde die Regelung im Haushaltsgesetz 2020 aus Gründen der Klarstellung dahingehend aufgenommen, dass unter dem bisherigen Regime entstandene Kreditermächtigungen nicht mehr zur Deckung von Ausgaben des Haushalts herangezogen werden durften. Mit der Etablierung des neuen Schuldenregimes und dem Ende des Übergangszeitraums ist die Regelung nicht mehr erforderlich.

In dem neuen Satz 2 des Absatzes 1 wird angeordnet, dass auf den Höchstbetrag nach Satz 1 Nummer 3 die Summe der Kreditmittel anzurechnen ist, die aufgrund der Ermächtigung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Haushaltsgesetzes 2020 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 im Haushaltsjahr 2020 insgesamt bereits aufgenommen worden sind.

Der Tilgungszeitraum nach Absatz 1 Satz 3 wird nicht mehr explizit nach der Anzahl der Jahre festgelegt, sondern inhaltlich identisch auf den nach § 2 Absatz 1 Satz 4 des Haushaltsgesetzes 2020 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 bestimmten und in dem Kalenderjahr 2020 beginnenden Zeitraum.

### **§ 2 Absatz 2 - Umfang der Kreditermächtigung**

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen.

## **Zu § 6 Planstellen und Stellen**

### **§ 6 Absatz 2 - Verbindlichkeit von Stellen**

Die Zitierung der Landeshaushaltsordnung wird auf den aktuellen Stand korrigiert.

### **§ 6 Absatz 5 - Leerstellen**

Die Zitierung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst wird auf den aktuellsten Stand korrigiert.

### **§ 6 Absatz 9 - Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen beim Landebetrieb Straßen NRW**

Zum 1. Januar 2021 geht die Zuständigkeit für Bundesfernstraßen vom Landesbetrieb Straßen NRW auf die Autobahn GmbH des Bundes über. In diesem Zusammenhang werden im erheblichen Ausmaß Beschäftigte von Straßen NRW zum Bund wechseln. Da es sich jedoch um einen noch laufenden Transformationsprozess handelt, unterliegen die zum Meldezeitpunkt bekannten Abgänge, die für den Haushalt 2021 bereits abgesetzt wurden, einer gewissen Unsicherheit. Für den Fall, dass letztlich weniger Beschäftigte des Landesbetriebs Straßen NRW zum Bund wechseln, als zum Meldezeitpunkt für den Haushaltsentwurf 2021 prognostiziert, wird mit dem Absatz 9 eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung geschaffen, um die betroffenen Landesbediensteten weiter beschäftigen zu können.

### **§ 6 Absatz 9a - Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen bei den Bezirksregierungen**

Die neue Regelung im Haushaltsgesetz ermöglicht den Bezirksregierungen eine höhere Flexibilität bei der Einrichtung von Stellen im Haushaltsvollzug. Die Landesregierung hat in Zuge der Bewältigung der Corona-Krise viele Maßnahmen mit einem Volumen von rund 8,6 Mrd. Euro beschlossen. Die Umsetzung von Teilen dieser Maßnahmen mit einem Volumen von fast 4 Mrd. Euro wird durch die Bezirksregierungen erfolgen. Da die Maßnahmen in der Regel konjunkturwirksam sein sollen, muss die Bewilligung und Auszahlung möglichst schnell erfolgen. Die Abwicklung wird sich dabei auch bis in das Haushaltsjahr 2021 erstrecken. Mit der Umsetzung der Maßnahmen sind auch massive Belastungen der Bezirksregierungen verbunden, Fördersummen in der Größenordnung von 4 Mrd. Euro können nicht ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand ausgereicht werden. Es wird daher haushaltsgesetzlich die Möglichkeit eröffnet, im Haushaltsvollzug bei den Bezirksregierungen bedarfsgerecht zur Entlastung und Unterstützung des vorhandenen Personals zusätzliche Planstellen und Stellen temporär einzurichten.

**§ 6 Absatz 10 - Beschäftigung schwerbehinderter Menschen**

Aktualisierung des Gesetzeszitats - hier neuntes Sozialgesetzbuch.

**Zu § 7 Verstärkung von Personalausgaben**

Die Gesamtausgabenbudgetierung nach § 25 Absatz 2 ist bei Budgeteinheiten i. S. d. § 25 Absatz 1 Satz 2 und 3 die speziellere Regelung und somit von diesen ausschließlich anzuwenden (vgl. auch § 25 Absatz 2 Satz 3). Mit Abschluss des Flächenrollouts sind alle Haushaltskapitel in Budgeteinheiten überführt, sodass für den § 7 Absatz 1 kein Anwendungsbereich mehr besteht. Satz 1 und Satz 3 werden daher gestrichen. Satz 2 wird in § 25 Absatz 2 Satz 2 aufgenommen, da die Beihilfeausgaben als schlecht planbare und nicht zu beeinflussende Ausgaben weiterhin gedeckt werden sollen.

Die Überschrift des Paragraphen wird korrigiert und die Unterteilung in Absätze entfällt.

**Zu § 9 Weitergeltung von Verpflichtungsermächtigungen**

Die Absätze 1 und 2 werden aufgrund des EPOS- Rollouts gestrichen. Da Absatz 3 der einzig verbliebende Absatz ist, entfällt die Unterteilung in Absätze. Die Überschrift und der Regelungstext werden entsprechend angepasst. Satz 2 wird aus verwaltungsökonomischen Gründen um eine Wertgrenze von 5 000 000 Euro ergänzt.

Ferner wird ein neuer Satz 3 ergänzt, der die Rangfolge nicht in Anspruch genommener Verpflichtungsermächtigungen regelt. Eine Ausnahme dieser Rangfolge wird in dem ebenfalls neuen Satz 4 ermöglicht.

**Zu § 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen****§ 11 Absatz 2 - Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien**

Der Verweis auf das Hochschulgesetz wird um den aktuellsten Gesetzesstand aktualisiert.

**§ 11 Absatz 3 - Neue Miet- und Baumaßnahmen**

Der Verweis auf das Schulgesetz NRW wird um den aktuellsten Gesetzesstand aktualisiert.

**Zu § 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen****§ 15 Absatz 6 - Einzelfälle**

Nicht mehr benötigte Einzelfallregelungen werden gestrichen. Die Flächenangaben zu Nr. 2a) und Nr. 2b) werde konkretisiert.

**Zu Nr.6**

Mit dem Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds vom 04.02.2014 wurden der Bergische Schulfonds, der Gymnasialfonds Münstereifel, der Münster'sche Studienfonds und der Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds aufgelöst. Damit ist ein Teil der aufgelösten Schul- und Studienfonds in die Vermögensverwaltung des Landes übergegangen. Der Grundbesitz der aufgelösten Schul- und Studienfonds wird für Zwecke des Landes nicht benötigt und soll veräußert werden.

Bei ca. 100 Grundstücken des im Rahmen der aufgelösten Schul- und Studienfonds vorhandenen Grundbesitzes handelt es sich um Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind. Die Restlaufzeit der Erbbaurechte beträgt dabei häufig mehr als 30, 40 oder sogar 50 Jahre, sodass eine zeitnahe Nutzung durch das Land oder einen anderen Grundstückserwerber nicht gegeben ist. Aufgrund der über die nächsten Jahrzehnte bestehenden Erbbaurechte

an den Grundstücken ist davon auszugehen, dass im Rahmen einer Ausschreibung keine anderen Interessenten neben dem Erbbaurechtsnehmer vorhanden sein werden, da es nur einen wahrscheinlichen Interessenten für den Erwerb, nämlich den Erbbaurechtsnehmer selbst, gibt. Die Wahrscheinlichkeit, dass andere Kaufinteressenten vorhanden sind und in einem Bieterverfahren einen höheren Preis als den des Erbbaurechtsnehmers zahlen, ist aufgrund des bestehenden Erbbaurechtes und der damit fehlenden Nutzung des Grundstücks für die nächsten Jahre äußerst unwahrscheinlich.

Mit einer direkten Veräußerung an den Erbbaurechtsnehmer auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung werden Verwaltungs- und auch Veräußerungskosten gespart. Weiterhin ist davon auszugehen, dass das Land am Ende mehr erlöst als in einem Bieterverfahren, da mit großer Wahrscheinlichkeit der Preis im Bieterverfahren zum Höchstgebot unter dem Bodenwert liegt.

### **Zu § 17 Veräußerung Westdeutsche Spielbanken GmbH**

Das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. 2020 S. 363) ermöglicht es, dass auch Private Inhaberin oder Inhaber einer Konzession für den Betrieb öffentlicher Spielbanken in Nordrhein-Westfalen sein können. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die NRW.BANK, die Westdeutsche Spielbanken GmbH zu veräußern.

Im Jahr 2015 wurde eine stille Beteiligung der NRW.BANK an der Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG begründet. Da die NRW.BANK die Westdeutsche Spielbanken GmbH veräußert, beabsichtigt sie, diese stille Beteiligung zu beenden.

Der Landtag willigt in die Veräußerung der Westdeutsche Spielbanken GmbH und in die Beendigung der im Jahr 2015 begründeten stillen Beteiligung an der Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG jeweils ein. Das Einwilligungserfordernis ergibt sich aus den §§ 112, 65 Absatz 7 LHO NRW.

### **Zu § 21 Gewährleistungen**

#### **§ 21 Absatz 1 - Atomrechtliche Deckungsvorsorge**

Die Zitierung des Atomgesetzes wird um den aktuellen Stand korrigiert.

#### **§ 21 Absatz 6 - Haftungsübernahmeerklärung für Mitarbeiter Biologischer Stationen**

Zu den in NRW liegenden Flächen des Nationalen Naturerbes (NNE) bestehen unterschiedliche Eigentumsverhältnisse. Allen Flächen gemeinsam ist, dass sie weiterhin, wie schon zu Zeiten der militärischen Nutzung, vom Bundesforst betreut werden.

Der Bundesforst verlangt vor dem Betreten der ehemaligen militärischen Liegenschaften die Abgabe einer sogenannte "Haftungsausschlusserklärung". Ohne die Unterzeichnung dieser Erklärung dürfen die Mitarbeiter der Biologischen Stationen bzw. die Prüfer der Landwirtschaftskammer die Gebiete grundsätzlich nicht bzw. nicht außerhalb von Wegen betreten. Sie müssten hier das volle persönliche Haftungsrisiko übernehmen, wenn sie für das Land NRW z.B. für FFH-Monitoring und die Begleitung von Maßnahmen des Naturschutzes bzw. zur Überprüfung der Fördertatbestände der EU auf den Flächen unterwegs sind. Daher wird der § 21 in dem neuen Absatz 6 um eine Ermächtigung zur Haftungsübernahme durch das Land Nordrhein-Westfalen ergänzt.

**Zu § 24 Weitere Ermächtigungen- Epidemie**

Die Corona-Epidemie hat beispiellos verdeutlicht, welche Konsequenzen eine sich weltweit verbreitende Epidemie auch für die Menschen in Nordrhein-Westfalen hat. Die bisher mit dem § 24 des Haushaltsgesetzes verfolgte Ermächtigung zielte für den Fall einer Influenza-Pandemie darauf ab, Impfungen der Bevölkerung durch Finanzierung des Impfstoffes, des Impfbüros sowie ergänzender Impfleistungen sicherzustellen. Diese Ermächtigung greift nach den aktuellen Erfahrungen zu kurz, da die Problematik aktuell gerade darin besteht, dass kein Impfstoff existiert. Für die Corona-Epidemie stand die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung und intensivmedizinischen Produkten, wie Beatmungsgeräten, im Vordergrund. Hierdurch sollte zumindest der Schutz vor Ansteckung der Beschäftigten im Krankenhaus- und Pflegebereich gewährleistet werden und schwerwiegende Krankheitsverläufe abgemildert werden.

Im Hinblick auf eine weitere Epidemie kann auch aufgrund der aktuellen Erfahrungen nicht vorausgesagt werden, welche medizinische Ausrüstung und/oder Arzneimittel notwendig sind, um die Bevölkerung zu schützen. Anhand des konkreten Pandemie-Verlaufs ist die Gefahr für die Bevölkerung Nordrhein-Westfalens abzuschätzen und dann gegebenenfalls die für deren Bekämpfung notwendigen zentralen Bedarfe zu definieren und im notwendigen Umfang zu beschaffen. Vor dem Hintergrund voraussichtlich nicht funktionierender Märkte muss hierbei eine drohende zeitliche Verzögerung berücksichtigt werden. Die Einbindung des Ministeriums der Finanzen und des Haushalts- und Finanzausschusses ermöglicht akzeptable Vorlaufzeiten, die mit Blick auf die dann angespannte Marktlage entscheidend sein können.

**Zu § 25 Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens****§ 25 Absatz 1 - Umsetzung des Programms EPOS.NRW**

Satz 1 wird nach Abschluss des Flächenrollouts redaktionell angepasst. Da mit Abschluss des Flächenrollouts zudem alle Haushaltskapitel in Budgeteinheiten i. S. d. § 25 Absatz 1 Satz 2 und 3 überführt worden sind, gibt es für die Regelung zu Modellbehörden in Satz 5 keinen Anwendungsfall mehr.

**§ 25 Absatz 2 - Gesamtausgabenbudgetierung**

Der Begriff Modellbehörden wird gestrichen. Da mit Abschluss des Flächenrollouts alle Haushaltskapitel in Budgeteinheiten i. S. d. § 25 Absatz 1 Satz 2 und 3 überführt worden sind, gibt es für die Regelung zu Modellbehörden keinen Anwendungsfall mehr.

**§ 25 Absatz 4 - Übertragbarkeit**

Satz 3 wird gestrichen. Da mit Abschluss des Flächenrollouts alle Haushaltskapitel in Budgeteinheiten i. S. d. § 25 Absatz 1 Satz 2 und 3 überführt worden sind, gibt es für die Regelung zu Modellbehörden keinen Anwendungsfall mehr.

**Zu § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Vorschrift enthält die Höhe der Kreditermächtigung für den BLB NRW.

**Zu Abschnitt 10 - Besondere Regelungen im Zusammenhang mit der Abfederung der Folgen der Corona-Krise**

Die Absätze zu den Paragraphen in Abschnitt 10 werden um Überschriften ergänzt.

**Zu § 31 Einrichtung von Titeln, Titelgruppen, Haushaltsvermerken und Verpflichtungsermächtigungen****§ 31 Absatz 1 - Einrichtung von Titeln, Titelgruppen, Haushaltsvermerken und Verpflichtungsermächtigungen**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zusätzlich zu den für die Verausgabung der Mittel zur Abfederung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise erforderlichen Haushaltstiteln, Titelgruppen sowie Haushaltsvermerken auch Verpflichtungsermächtigungen einzurichten, deren Fälligkeiten nicht weiter als in das Haushaltsjahr 2022 reichen.

**§ 31 Absatz 2 - Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags**

Das Zustimmungserfordernis wird auf die Verpflichtungsermächtigungen ausgeweitet.

**§ 31 Absatz 3 - Ermächtigung**

Die Ermächtigung zur Inanspruchnahme erstreckt sich auch auf die Verpflichtungsermächtigungen.

**Zu § 33b Kreditierung der Kommunen im Steuerverbund**

Der Paragraph ist neu. Die tatsächlichen Steuereinnahmen und die regionalisierten Ergebnisse der aktuellen September-Steuerschätzung führen bei den für den kommunalen Steuerverbund relevanten Steuern im Bemessungszeitraum für den kommunalen Anteil zu Einnahmerückgängen von insgesamt 4 032 170 000 Euro. Als Folgewirkung reduziert sich die originäre Steuerverbundmasse 2021 gegenüber dem Ansatz in der MFP 2021 um 927 399 000 Euro. In Anbetracht der Corona-bedingt schwierigen kommunalen Finanzlage und der großen Bedeutung der Kommunen als Investitionsträger vor Ort sollen die Kommunen nicht mit diesem Minderbetrag belastet werden. Die Mittel des Steuerverbunds werden demnach aus dem Landeshaushalt um 927 399 000 Euro aufgestockt.

**Zu § 35 Inkrafttreten**

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Landesverfassung in Verbindung mit § 11 der Landeshaushaltsordnung auf das Haushaltsjahr 2021.